

Haus- und Grundbesitzerverein Regensburg und Umgebung e.V.

Bahnhofstraße 17, 93047 Regensburg

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der "Haus- und Grundbesitzerverein Regensburg und Umgebung e.V.", im folgenden "Verein" genannt, ist die Vereinigung von Haus- und Grundbesitzern in Regensburg und Umgebung. Er führt den Namen "Haus- und Grundbesitzerverein Regensburg und Umgebung e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Bayerischer Haus- und Grundbesitzer e.V. in München.

Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Regensburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes und des Wohnungseigentums. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zwecke entsprechende Einrichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Mitglieder, welche ihr Objekt verkauft haben und Hausverwalter, die vorübergehend keine Verwaltung ausüben, aber Interesse daran haben, dem Haus- und Grundbesitzerverein weiterhin anzugehören und seine Bestrebungen zu unterstützen, können bei Weiterzahlung des bisherigen Beitrages Mitglied im Verein bleiben.

(3) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endigt:

a) Durch Austritt:

Der Austritt ist erstmalig nach zweijähriger Mitgliedschaft zum Schluß des folgenden Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Schluß des Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

b) Durch Tod.

c) Durch Ausschluß:

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Ausschusses bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet der Ausschluß binnen einer Frist von sechs Wochen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

a) den Rat und die Unterstützung des Vereins im Rahmen des Geschäftsstellenbetriebs und der jeweils gültigen Geschäftsstellenordnung in Anspruch zu nehmen,

b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen,
- b) Beiträge zu entrichten.

§ 6 Beiträge

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind zu Beginn eines jeden Jahres (also jeweils im Januar) im voraus zu entrichten.

Nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können mit der 2. Mahnung mit einer Mahngebühr eingehoben werden. Der Vorstand kann eine andere Art der Beitragseinzahlung bestimmen.

(2) Neu eintretende Mitglieder des Vereins haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

(3) Die Beiträge müssen für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Vereinsgeschäftsstelle verwendet werden.

(4) Der Verein kann ferner von seinen Mitgliedern bei Einzelbeanspruchung Schreibgebühren und Auslagen gemäß der Geschäftsstellenordnung erheben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuß
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind jeder für sich alleine vertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, daß die Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig werden dürfen.

(2) Der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben der Vereinsvorsitzende und seine Stellvertreter bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

(3) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.

(4)

(a) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(b) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, deren Höhe vom Gesamtvorstand festgelegt wird.

(c) Das Amt des Vorsitzenden kann ein Hauptamt sein. Hierüber und über den Inhalt eines Dienstvertrages entscheidet der Gesamtvorstand. Ist das Amt des Vorsitzenden ein Hauptamt, obliegt ihm die Geschäftsführung des Vereins.

§ 9 Der Ausschuß

(1) Dem Vorstand steht der Ausschuß zur Seite. Der Ausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er soll aus mindestens fünf und höchstens neun Vereinsmitgliedern bestehen.

(2) Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Sitzungen des Ausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter.

Der Vereinsvorsitzende, seine Stellvertreter und der Ausschuß werden im laufenden Geschäftsverkehr unter der Bezeichnung "Gesamtvorstand" zusammengefaßt.

- (3) Der Ausschuß beschließt die Geschäftsstellenordnung.
- (4) Der Ausschuß bestimmt das Verkündungsorgan des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlußfassung.

Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch das Mitteilungsblatt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder dessen Stellvertretern geleitet.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und des Ausschusses,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts sowie des Haushaltsplanes.
- c) die Erteilung der Entlastung für den Vereinsvorsitzenden,
- d) die Benennung von Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Auflösung des Vereins.

(4) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Alle Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern durch Stimmzettel.

(7) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

(8) Bei geheimer Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuß zu bestellen, der aus drei Versammlungsteilnehmern besteht; er hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und das Wahlergebnis unter Beachtung der in dieser Satzung niedergelegten Regelungen zu ermitteln.

(9) Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seiner Stellvertreter oder eines Mitgliedes des Ausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verkündungsorgan

Verkündungsorgan des Vereins ist das Mitteilungsblatt, das nach Bedarf erscheint.

§ 12 Kassenprüfung

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 13 Satzungsänderung

Die Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so erfolgt innerhalb zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertel-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

(3) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, daß dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 15 Schlichtung und Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vereinsvorsitzenden ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, die Vereinsmitglieder sein müssen. Jeder Streitteil benennt einen Beisitzer, der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Haus- und Grundbesitzerverein Regensburg e. V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet:

Name und Vorname
Anschrift
Geburtsdatum
Telefonnummer
E-Mail Adresse
Faxnummer (freiwillige Angabe)
Zeiten der Vereinszugehörigkeit
Bankverbindungsdaten
Beitragskategorie und Beitragshöhe
Objekte des Mitgliedes
Zeitpunkt der Beitragsabbuchung

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Funktionsträgern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörigen Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied im Haus und Grundbesitzerverein Bayern/Deutschland ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an Haus und Grund Bayern zu melden: Name und Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Zeiten der Vereinszugehörigkeit (Eintrittsdatum)... Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des Haus und Grundbesitzervereins Deutschland.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand, die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datennutzung ist im Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Verkauf oder eine Vermietung der personenbezogenen Mitgliederdaten ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlich bestimmten Fristen aufbewahrt. Alle darüber hinausgehenden personenbezogenen Daten werden gelöscht.

Regensburg, den 18.09.2018

gez. Volk

Geschäftsführender Vorstand

Die aktuellen Vereinsbeiträge ab 01.01.2018:

(laut Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22.08.2017)

(Brutto - einschl. Heizungs- und Betriebskosten)

	bis	€ 2.600.-	€ 45,00
€ 2.601.-	bis	€ 5.200.-	€ 57,00
€ 5.201.-	bis	€ 13.000.-	€ 67,00
€ 13.001.-	bis	€ 25.500.-	€ 87,00
€ 25501.-	bis	€ 38.500.-	€ 97,00
€ 38.501.-	bis	€ 51.500.-	€ 115,00
	über	€ 51.500.-	€ 130,00
eigengenutzte Eigentumswohnung			€ 80,00

Hausverwaltungen/Wohnungseigentümergeinschaften:

Grundbeitrag : € 25.-, zusätzlich für jede Wohneinheit € 7,50.--, mindestens aber € 150.-.